

Was ist ein Gefahrgutunfall?

- ✓ Ein Gefahrgutunfall ist ein meldepflichtiges Ereignis nach 1.8.5.1 ADR und liegt vor, wenn gefährliche Güter ausgetreten sind oder die unmittelbare Gefahr des Austretens bestand, ein Personen-, Sach- oder Umweltschaden eingetreten ist oder Behörden beteiligt waren oder ein oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:
 - Personenschaden ist ein Ereignis, bei dem der Tod oder eine Verletzung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beförderten, gefährlichen Gut steht (intensive medizinische Behandlung, Krankenhausaufenthalt von mindestens 1 Tag, Arbeitsunfähigkeit von mindestens 3 aufeinander folgenden Tagen)
 - Produktaustritt liegt vor, wenn gefährliche Güter
 - der Beförderungskategorie 0 oder 1 ab 50 kg oder Liter
 - der Beförderungskategorie 2 ab 333 kg oder Liter
 - der Beförderungskategorie 3 oder 4 ab 1000 kg oder Liter ausgetreten sind
- ✓ Das Kriterium des Produktaustritts liegt auch vor, wenn die unmittelbare Gefahr eines Produktaustritts in der vorgenannten Menge bestand (z.B. weil das Behältnis verformt oder aufgerissen ist).
 - Sach- oder Produktaustritts liegt vor, wenn die geschätzte Schadenshöhe 50.000 € überschreitet (Schäden am Beförderungsmittel oder Verkehrswegen bleiben unberücksichtigt).
 - Behördenbeteiligung liegt vor, wenn Behörden mindestens 3 Stunden unmittelbar involviert waren, z.B. für Evakuierung von Personen oder Sperrungen von öffentlichen Verkehrswegen.

Was ist zu tun?

Sollte es sich tatsächlich um ein meldepflichtiges Ereignis auf der Straße handeln, so ist ein Unfallbericht zu erstellen und der Unfall dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) zu melden. Ein Unfall auf der Schiene ist dem Eisenbahn-Bundesamt zu melden. Bei nicht meldepflichtigen Ereignissen geben das Sicherheitsdatenblatt und die schriftlichen Weisungen Auskunft, welche Maßnahmen zu treffen sind.